

ZH_OBERGERICHT RT200130 vom 16. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200130

FR: ZH_OBERGERICHT RT200130 du 16 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200130 del 16 novembre 2020

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz erwog, die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 24'000.– stütze sich auf ein Scheidungsurteil vom 16. März 2015, gemäss welchem der Gesuchsgegner zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'000.– an die Gesuchstellerin verpflichtet worden sei (Urk. 7). Die Rechtskraft dieses Urteils sei mittels Stempel bescheinigt. Es liege daher ein rechtskräftiger und voll-

- 3 - streckbarer Entscheid im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG vor, welcher in Bezug auf die der Gesuchstellerin zustehenden Unterhaltsbeiträge für die Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 und damit im Umfang von Fr. 24'000.– zur definitiven Rechtsöffnung berechtige. Der Gesuchsgegner habe keine Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG vorgebracht. Demnach sei die beantragte Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 21 S. 3 f.). 4.1. Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde zusammengefasst geltend, die Leistung dieser Unterhaltsbeiträge sei im jetzigen Zustand unzumutbar, da sich die Situation im Vergleich zu derjenigen vor einem Jahr eher verschlechtert habe. Mittlerweile sei der Kontakt zu beiden Kindern wegen des missbräuchlichen Verhaltens der Gesuchstellerin ganz abgebrochen. Es sei ihm nicht zumutbar, dass er ein System finanziell unterstützen müsse, welches ihn in seiner Person erniedrige und ablehne. Ausserdem sei pervers, wenn der Staat Geld eintreibe für die auf seine Kosten im Luxus lebende Exfrau, die ihn mobbe. Es geschähen Menschenrechts- und Verfassungsverletzungen und keiner der involvierten Richter kümmere sich darum (Urk. 20 S. 1 ff.). 4.2. Der Gesuchsgegner bringt die in seinen Ausführungen enthaltenen Tatsachenbehauptungen erstmals im Beschwerdeverfahren vor. Sie können aufgrund des im Beschwerdeverfahren geltenden Novenverbots (vgl. oben Ziff. 2) vorliegend nicht berücksichtigt werden. Abgesehen davon setzt sich der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift nicht einmal ansatzweise mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinander und genügt damit seiner Begründungspflicht (vgl. oben Ziff. 2) nicht. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist ein reines Vollstreckungsverfahren; in diesem Verfahren geht es nur noch um die Vollstreckung einer Forderung, über welche bereits rechtskräftig entschieden wurde. Die vorliegend

umstrittenen Unterhaltsbeiträge wurden im Scheidungsurteil vom 16. März 2015 (bzw. in der damit genehmigten Vereinbarung) festgesetzt. Dieses Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar, es darf im Rechtsöffnungsverfahren weder überprüft noch abgeändert werden. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

- 4 - 5.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.